

Abwägungsempfehlung

Bauleitplanung / Projekt		40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächen für die Windenergie)	
		- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung-	
Verfahrensstand	Grundlage	Zeitraum	Vorliegend
Informelle Vorabstimmung mit dem Landkreis	Vorsorgend	August 2024	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	22.01.2026	X
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 1 BauGB	13.12.2024 bis 31.01.2025 Verlängerung bis 15.02.2025	Gesondertes Papier
		Erneute Beteiligung Leitungsträger im Nov / Dez 2025	Gesondert
Veröffentlichung der Planung (Öffentlichkeit)	§ 3 Abs. 2 BauGB		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 2 BauGB		

A Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 3 Abs. 1 BauGB

	Am 22.01.2026 fand eine frühzeitige Bürgersammlung im Dorfgemeinschaftshaus in Bunde statt. Ein Protokoll liegt vor. Nachfolgend sind die vorgetragenen Themen abgewogen.
--	---

Bürger 1 – Eingabe /Thema	Blinkendes Gefahrenlicht auf Anlagen wird als störend empfunden und sollte unbedingt vermieden werden.
Beschlussempfehlung	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt dazu regelmäßig keine Regelung. § 9 Abs. 8 EEG (gültig ab 1.1.2025) sagt aus: „Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen ausstatten. Die Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2025. Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen...“ Diese Pflicht zur bedarfsgerechten Steuerung wurde eingeführt, um die Akzeptanz der Anlagen zu erhöhen. Abschließende Regelungen erfolgen immer erst in genauer Kenntnis der Standorte und Anlagenhöhen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde. Ein blinkendes Gefahrenfeuer z.B. in Nähe von Flugplätzen oder aus militärischen Gründen kann in Einzelfällen nach wie vor erforderlich sein. Auch aufgrund der Vielzahl vorhandener Windenergieanlagen im Land (ca. 30.243), die anzupassen oder umzurüsten sind, können Lieferengpässe, technische Probleme oder Personalengpässe Gründe sein, noch übergangsweise ein blinkendes Gefahrenfeuer zu beauftragen.

Bürger 2 – Eingabe /Thema	Der wirtschaftliche Nutzen der Windenergieanlagen für die Allgemeinheit wird als gering bewertet. Die Öffentlichkeit muss auch die erheblichen Netzausbaukosten tragen.
Beschlussempfehlung	Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis. In einer Gesamtabwägung aller Belange (Energiesicherheit / aktiver Beitrag zum Klimaschutz / dezentrale Energieerzeugung / örtliche Wirtschaft) wird die Planung einer

	weiteren Fläche für die Windenergienutzung als herausgehobener öffentlicher Belang bewertet. Die Netzanbindung bis zu den öffentlichen Einspeisepunkte wird jeweils von den Betreibern getragen. Dem erforderlichen allgemeinen Netzausbau ist im öffentlichen Interesse und auf Basis des gesetzlichen Auftrags hohe Priorität zuzuordnen.
--	--

B Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.

C Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen

auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Begründung	Keine
Planzeichnung	Keine
Umweltbericht	Keine
Fazit	In Verbindung mit den Abwägungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (liegt als gesonderte Vorlage vor) kann der Entwurfsbeschluss erfolgen.

D Vermerk – Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt				
	Verwaltungsausschuss				
	Rat				